

Dr. Stephan Pernkopf
LH-Stellvertreter

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion
Eing.: 29.01.2018
zu Ltg.-**2124/A-4/250-2017**
~~Ausschuss~~



Herrn Präsident
des NÖ Landtages
Ing. Hans Penz

St. Pölten, am 29. Jänner 2018

LHSTV-P-L-397/090-2017

im Hause

Sehr geehrter Herr Präsident!

Zur Anfrage der Abgeordneten Dr. Krismer betreffend offene Fragen in einem konkreten Fall hinsichtlich Agrarbezirksbehörde, Grundverkehrsbehörde, zu Zahl Ltg.-2124/A-4/250-2017, darf ich folgende Beantwortung, sofern mein Zuständigkeitsbereich betroffen ist und dies dem Anfragerecht unterliegt, übermitteln:

Der Weinbaukataster ist kein öffentliches Register. Anders als nach den öffentlichen Grundbüchern werden durch Eintragungen weder subjektive Rechte begründet noch festgestellt. Es können daher durch unrichtige Eintragungen auch keine Rechtsverletzungen stattfinden. Die Klärung zivilrechtlicher Streitigkeiten fällt nicht in die Zuständigkeiten der Bezirksverwaltungsbehörden.

„Weinbautreibender“ nach dem NÖ Weinbaugesetz 2002 ist, wer den Weingarten auf eigene Rechnung und Gefahr bewirtschaftet. Dies muss weder der Eigentümer noch der Pächter sein. Die Begriffsbestimmung „Weinbautreibender“ stellt sowohl ihrem Wortlaut als auch ihrem Wortsinn nach auf faktische Kriterien und nicht auf Rechtsverhältnisse ab.

Der „Weinbautreibende“ hat strafbewehrt bei der „nach der Lage der Weingärten zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde“ mit Meldungsbogen die zur Fortführung des Bezirksweinbaukatasters erforderlichen Angaben zu machen.



Schließlich ist auf § 5 Abs. 1 Z 8a des NÖ Grundverkehrsgesetzes 2007 (NÖ GVG 2007) zu verweisen, wonach Rechtsgeschäfte grundverkehrsrechtlich genehmigungsfrei sind, wenn die Agrarbehörde Rechte gemäß § 4 Abs. 1 des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes, LGBl. 6645, zugeteilt hat. Durch einen solchen Erwerb können grundverkehrsrechtliche Bestimmungen daher nicht rechtswidrig umgangen werden.

Mit freundlichen Grüßen

LH-Stv. Dr. Stephan Pernkopf eh.